

Die nächsten Jahre sind es daher auch, welche besondere Schonung der ärmern Hausbesitzer verlangen; denn bei diesen ist es ganz vorzüglich zu wünschen, daß ihre Brandversicherungssummen möglichst hoch erhalten werden, da ein Brandunglück sonst ihre völlige Verarmung nach sich zieht. —

Die Deputation ist ganz damit einverstanden, daß die Brandversicherungsanstalt eines Reservefonds und zwar eines angemessenen hohen Reservefonds bedarf, wodurch zu große Schwankungen in den Beiträgen vermieden werden, nur glaubt sie nicht, daß solcher sofort nach so großem Unglück aufzubringen sei, sondern ist der Meinung, daß hierzu, soweit möglich, günstigere Zeiten abgewartet werden müssen. Die Erfahrung in den 56 Jahren, seit welcher das Immobilienbrandversicherungsinstitut besteht, zeigt, daß die Zahl der Jahre, wo ein Zuschlag zu dem Beitrage, welcher das Bedürfnis deckt, ohne Beschwerde gemacht werden kann, (und nur erst die Jahre 1836 belegen dies,) nicht gering ist; die Deputation ist auch der Ueberzeugung, daß bei der unzweifelhaften Nützlichkeit eines solchen Reservefonds die künftigen Ständeversammlungen auf dessen Heranbringung bei den Fixationsbeiträgen Rücksicht nehmen werden; nur den jetzigen Zeitpunkt hält sie dazu nicht für geeignet; dieselbe muß ferner die Seite 219 der Unterlage ersichtliche Bemerkung zugestehen, daß der im allerhöchsten Decrete bezeichnete Fixationsbeitrag keineswegs ein ungewöhnlich hoher sei, wie dies auch die Angaben S. 216 bestätigen; allein seit 1787 werden nur etwa drei Triennien vorkommen, wo fortwährend so hohe Beiträge zu geben waren, in der Regel wechselten hohe und niedrige Beiträge von Jahr zu Jahr, und auch hier muß immer wieder auf den damaligen Nothstand hingewiesen werden, welcher selbst in den Jahren 1817 — wo gleich hohe Beiträge durchschnittlich sich herausstellen — nicht so drückend war, da Handel und Gewerbe damals Verdienst verschafften; unbeachtet darf man hierbei nicht lassen, daß in jener Zeit die Höhe der Versicherungssummen ganz in die Willkür der Betheiligten gegeben und der jetzige, gewiß seinen Nutzen bringende Zwang nicht da war.

Dagegen kann die Deputation sich mit der fernern Aeußerung am angeführten Orte (S. 219), „daß, was die Betheiligten jetzt mehr geben sollen, sei ein Ersparniß und Innenbehalten der Vergangenheit“ nicht einverstanden erklären. Keiner der Contribuenten wird deshalb eine Erhöhung gerechtfertigt finden.

Mag es ferner auch wünschenswerth sein (wie Seite 220 gesagt wird), daß dieselben Contribuenten die zur Ausgleichung erforderliche Nachzahlung leisten, so kann dies doch nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden; denn es läßt sich dieser Grundsatz, mag ein Fixationsprincip bestehen oder nicht, nie durchführen, da im Laufe jeden Jahres mehr oder weniger Besitzveränderungen vorkommen.

Das Anhalten, um zu einer andern Fixationssumme zu gelangen, hat die Deputation in mehrerwähnter Unterlage S. 219 und zwar in dem Satz gefunden: daß ein längerer Durchschnitt ein richtigerer sei, eine Behauptung, der sie vollkommen beistimmt. Sie erlaubt sich, der hohen Kammer in dieser Beziehung folgende Notizen vorzulegen:

Seit Errichtung der Versicherungsanstalt bis jetzt, das heißt von 1787 bis mit 1842, ist von 100 Thlr. — — Subscription beigetragen worden

17 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf., rechnet man hierzu
— = 11 = 6 = als so viel in den letztvergangenen
3 Jahren mehr aufzubringen
gewesen wäre, um das Deficit
abzuwenden und den Reserve-
fonds zu erhalten, so ergibt sich
die Gesamtsumme von

18 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf.

und ein Durchschnittsbeitrag in diesen 56 Jahren von

— 9 Ngr. 7 $\frac{3}{8}$ Pf.

oder wenn man von den in Conventionsgeld zu leisten gewesenen Beiträgen den Agiozuschlag wegfällen läßt,

— 9 Ngr. 5 $\frac{1}{8}$ Pf.

jährlich; der Durchschnittsbeitrag der letzten 6 Jahre unter ebenmäßiger Berücksichtigung schon erwähnter — 11 Ngr. 6 Pf. berechnet sich auf

— 7 Ngr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.

Die Gesamtausgabe der Brandversicherungsanstalt von und mit Michaelis 1837 bis mit dem Jahre 1842 beträgt nach einer vorliegenden Uebersicht

1,723,176 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf.,

mithin der durchschnittliche einjährige auf diesen Zeitraum

313,204 Thlr. 24 Ngr. 3 Pf.;

in obiger Ausgabe sind begriffen

77,239 Thlr. 8 Ngr. 4 Pf. außerordentlicher Catastrationsaufwand,

4,000 = — = — = nachträglich auf den Termin Ostern 1836.

81,239 Thlr. 8 Ngr. 4 Pf.

Die Versicherungssumme ist in Folge der neuen Gesetzgebung und Catastration von 103,622,956 $\frac{1}{2}$ Thlr. bis zum 1. April 1840 auf 129,436,562 $\frac{1}{2}$ Thlr., von da bis 1. October 1842 auf 138,724,725 Thlr. gewachsen und übersteigt am Jahreschluß 1842 die Summe von

140,000,000 Thlr. — —

Nimmt man nun den oberwähnten längsten Durchschnittsatz in der am bequemsten theilbaren Summe von

— 9 Ngr. 6 Pf.

an, so ist von der nur gedachten Hauptversicherungssumme eine jährliche Einnahme von

448,000 Thlr. — —

zu erwarten; es ist zwar davon die Ausgabe für Einnehmergebühren an 1 $\frac{1}{2}$ % nicht abgezogen, dagegen ist aber auch auf die Nebeneinnahmen und auf das wahrscheinliche Wachsen der Brandversicherungssumme, welches vom Jahre 1841 von $\frac{1}{2}$ Jahr zu $\frac{1}{2}$ Jahr 2 Millionen Thlr. betragen hat, keine Rücksicht genommen worden.

Vergleicht man diese Einnahme mit dem obangegebenen durchschnittlichen Bedarf, und erwägt man hierbei, daß in der Zeit, aus welcher der Durchschnitt gezogen, nicht weniger als fünf große Stadtbrände und mehrere sehr bedeutende Fabrikbrände vorgekommen sind, daß ferner in der Ausgabe eine ziemlich hohe Summe außerordentlichen Aufwandes begriffen ist, so läßt sich wohl hoffen — (mit bestimmter Sicherheit läßt sich freilich gar keine beziehentliche Berechnung geben) — daß die Einnahme nicht nur den Bedarf decken werde, sondern das Deficit durch selbige auch ganz oder doch zum größten Theil herbeigebracht werden könne.

Noch weiter in der Fixationssumme herabzugehen und den Durchschnittsatz der letzten 6 Jahre an 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. anzunehmen, will bei dem Stande der Casse doch bedenklich erscheinen, ja es dürfte die Vorsicht sogar anrathen, für besondere Unglücksfälle Fürsorge zu treffen und deshalb eine Ermächtigung dahin auszusprechen, daß für das Jahr 1845 die Beitragssumme auf — 12 Ngr. 8 Pf. erhöht werden könne, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütungen — nicht die Heranbringung des Reservefonds — solches unabwendbar erheische.

Die Deputation — welche sich mit den Herren Regierungscommissarien hierüber vernommen hat — glaubt auf diese Weise ebenso die Verhältnisse des Landes möglichst berücksichtigt, als das Interesse der Anstalt gewahrt zu haben, und stellt ihr Gutachten dahin: